

Gefahrenabwehrverordnungen

Verordnungen sind im Gegensatz zu Allgemeinverfügungen untergesetzliche Normen. Eine „Bestandskraft“ ist daher nicht möglich.

I. Ermächtigungsgrundlage: § 55 ASOG

II. Formelle Rechtmäßigkeit

1. Zuständig ist gem. § 55 ASOG der Senat
2. Verfahren, vgl. . 64 Abs. 3 S. 1 VvB
3. Beschränkung der Geltungsdauer gem. § 58 ASOG
4. Angabe der Rechtsgrundlage gem. Art. 64 Abs. 1 S. 2 VvB
5. Verkündung Art. 63 Abs. 4 VvB

III. Materielle Rechtmäßigkeit

1. Bestimmtheit der Ermächtigungsgrundlage gem. Art. 64 Abs. 1 S. 2 VvB sowie Vorbehalt des Gesetzes (Wesentlichkeitstheorie); vgl. dazu *BVerfGE* 54, 143 ff.
2. Voraussetzungen des § 55 ASOG, insbesondere Vorliegen einer **abstrakten Gefahr**
3. Bestimmtheit der Verordnung
4. Verhältnismäßigkeit gem. § 56 Abs. 1 ASOG
5. Beachtung materiellen Rechts, insb. des Gleichheitssatzes; Zulässigkeit von Typisierungen
6. Einhaltung des Rahmens der Ermächtigungsgrundlage gem. §§ 56 und 57 ASOG

IV. Überprüfung

Entweder durch inzidente (Anfechtungsklage etc.) oder prinzipiale Normenkontrolle nach § 47 VwGO.